

DIE VERMÖGENSFRAGE

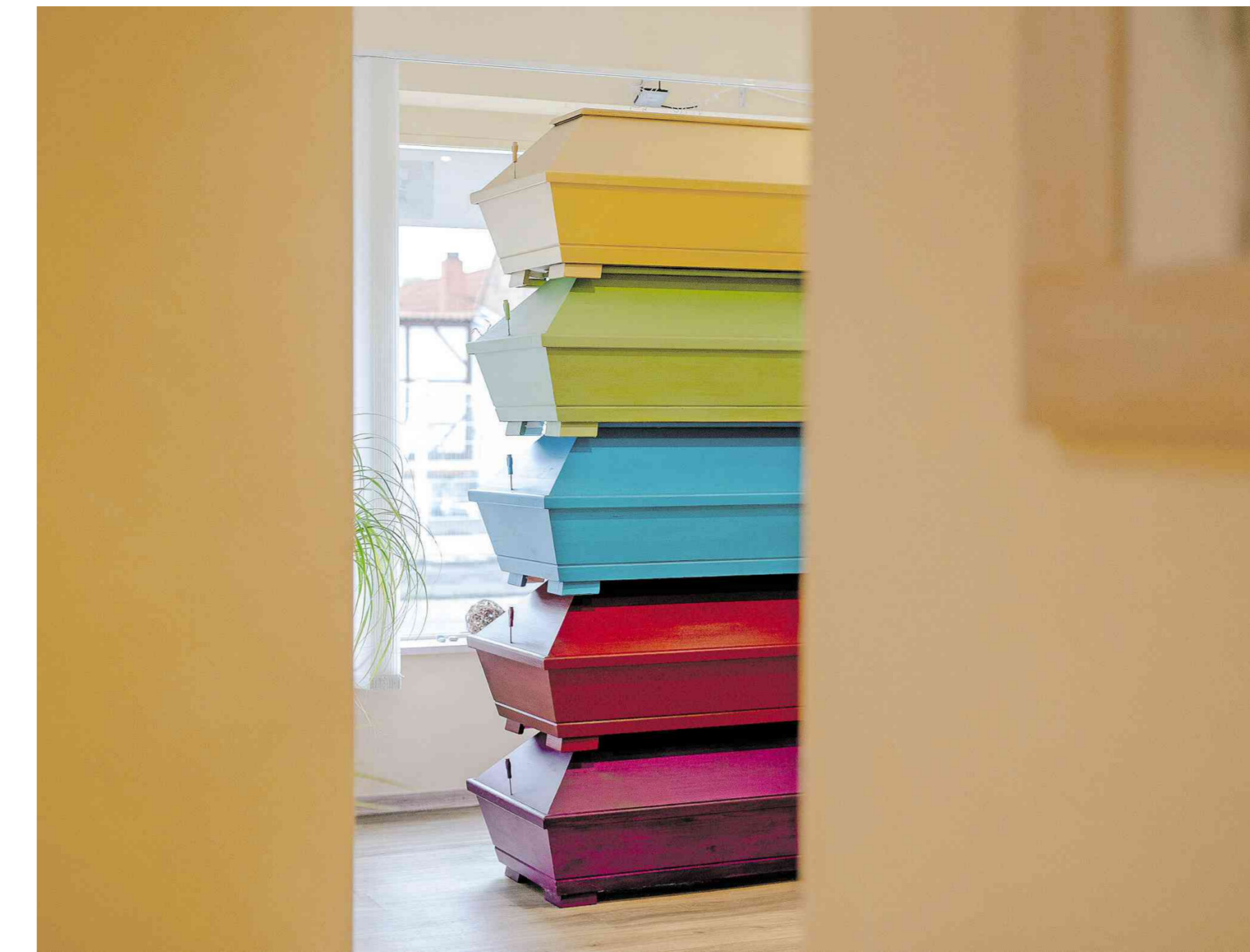
Der eigene Tod ist für viele ein Tabuthema. Kaum jemand möchte sich schließlich mit der Endlichkeit seines Daseins beschäftigen und damit, wie und wo er irgendwann einmal bestattet werden möchte. Doch diese Frage nicht zu thematisieren führt dazu, dass Angehörige oft überfordert sind. Oder gar in Streit geraten, weil jeder eine andere Vorstellung hat, wie sich der Verstorbene seine Beerdigung vorgestellt haben könnte.

Allerdings scheint Corona einiges zu verändern. So berichten Anwälte von einem wachsenden Beratungsbedarf zu den Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Auch ist laut Bundesverband Deutscher Bestatter seit Corona die Nachfrage nach Bestattungsvorsorgen gestiegen. Wer seinen eigenen Abschied planen möchte, kann seine Vorstellungen Freunden und Familie mitteilen – oder aber eine Bestattungsverfügung verfassen. In dieser kann jeder festhalten, wie und wo er bestattet werden möchte. Selbst Details wie der Blumenschmuck, die Musik oder eine Liste der einzuladenden Gäste lassen sich darin festhalten. „Es ergibt Sinn, eine Verfügung zu treffen, um Streit unter den Angehörigen über die Art der Bestattung, die Grabpflege und die Kosten zu vermeiden“, sagt Rechtsanwalt Elmar Uricher von Uricher Rechtsanwältinnen in Konstanz. An eine Bestattungsverfügung werden keine formalen Anforderungen gestellt. Wichtig ist allerdings, diese einer vertrauten Person zu überlassen, die sich im Idealfall dann auch um die Beerdigung und die Trauerfeier kümmert. Das müssen nicht zwingend Familienangehörige sein. Auch ein Freund oder die Nachbarin können die Totenfürsorge übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass die Vorstellungen des Verstorbenen auch umgesetzt werden. Das Testament ist für die Bestattungsverfügung allerdings nicht geeignet. „Denn dieses wird in der Regel erst nach der Beisetzung eröffnet“, sagt Uricher.

Im Bestattungswesen hat sich viel verändert

In den vergangenen zehn, zwanzig Jahren hat sich im Bestattungswesen viel verändert. Inzwischen dominieren Feuerbestattungen. 1993 lag der Anteil der Erdbestattungen noch bei 67 Prozent. 2019 machten diese lediglich noch 30 Prozent aus. Feuerbestattungen sind zum einen günstiger, eröffnen aber auch mehr Möglichkeiten, wenn jemand nicht in einem Grab auf einem Friedhof bestattet werden möchte. So ist etwa eine Seebestattung möglich, bei der die Asche dem Meer übergeben wird. Oder Baumbestattungen außerhalb der klassischen Friedhöfe. In diesem Fall wird die Asche an einem Baum in einem extra dafür ausgewiesenen Waldstück beigesetzt. Aber auch auf vielen Friedhöfen sind inzwischen Baumbestattungen möglich. Auch stehen Gemeinschafts-, Rasengräber oder Urnenwände zur Verfügung. „Da hat sich in den vergangenen Jahren viel getan“, sagt Alexander Helbach von Aeternitas, einer Verbraucherinitiative für Bestattungskultur. Neben dem Trend zur Feuerbestattung seien inzwischen auch Gräber gefragt, die keine Pflege benötigen, berichtet Helbach. Denn häufig sind Angehörige nicht vor Ort, um sich um das Grab kümmern zu können.

Oft existieren falsche Vorstellungen, was eine Beerdigung kostet. Laut Aeternitas werden im Schnitt 4500 Euro für eine Bestattung fällig. Darin ist die Grabgestaltung allerdings nicht enthalten. Mit Grabmal und Grabanlage liegen die Kosten im Schnitt bei 6000 bis 7000 Euro. Hinzu kommen dann noch die Aus-



Die Art der Bestattung hat sich in den vergangenen Jahren geändert – es darf auch farbenfroher sein.

Foto Hannah Aders

Den eigenen Abschied gestalten

Die eigene Beerdigung kann schon zu Lebzeiten organisiert und finanziert werden – auch um Streit unter den Hinterbliebenen zu vermeiden.

Von Barbara Brandstetter

gaben für die Grabpflege. „Die Bandbreite ist enorm und reicht von der einfachsten anonymen Billigbestattung für knapp 1000 Euro bis zu Summen in Höhe von mehreren 10 000 Euro“, sagt Helbach. Eine Erdbestattung ist in der Regel teurer als eine Feuerbestattung. Auch muss für ein Wahlgrab, bei dem Größe und Lage eigenhändig gewählt werden können, mehr gezahlt werden als für ein Reihengrab, bei dem diese Möglichkeit nicht besteht. Bei Wahlgräbern kann zudem die Nutzungszeit über die jeweils gültige Mindestruhezeit verlängert werden. Verbraucherschützer raten, sich Angebote von verschiedenen Bestattern und Friedhöfen einzuholen. Oder aber Freunde oder Bekannte zu fragen, ob sie ein Bestattungsunternehmen empfehlen können. Rein statistisch hat ein Mensch nur alle 17 Jahre mit dem Tod eines Angehörigen oder eines nahen Freundes zu tun. Daher haben die

meisten Verbraucher kein Gefühl, ob das Angebot nun überteuert oder angemessen ist. Denn die Kosten unterscheiden sich zum Teil erheblich. „Wichtig ist, darauf zu achten, welche Dienstleistungen konkret enthalten sind und ob in den ausgewiesenen Gesamtkosten die Mehrwertsteuer enthalten ist“, sagt Elke Herrnberger vom Bundesverband Deutscher Bestatter. Denn neben den Kosten für die klassischen Bestatter-Dienstleistungen fallen je nach Bestattungswunsch noch Friedhofsgebühren, Kosten für die Einäscherung, ein Grabmal oder die Grabpflege an. Vorsicht sei daher bei Lockvogel-Angeboten geboten, in denen mit Pauschalpreisen geworben wird. Schließlich liegt der Anteil an den Kosten für Fremdleistungen mitunter bei 60 Prozent und höher. „Da kann kein seriöses Unternehmen ohne genaue Informationen einen Festpreis vorab nennen“, sagt Herrnberger.

Grundsätzlich kann jeder frei entscheiden, wo er einmal beerdigt werden möchte. Ein Anrecht hat man allerdings nur auf dem Friedhof der Gemeinde, in der man einmal gelebt hat. Andere können einen abweisen. „Mitunter werden für auswärtige auch Gebührenzuschläge fällig“, sagt Alexander Helbach. Diese seien allerdings rechtlich umstritten. Ohnehin seien die Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren auch aufgrund des Trends zur Feuerbestattung und zu kleineren Gräbern mitunter kräftig gestiegen.

Die Gebühren für den Friedhof können sich stark unterscheiden

„Bei den Friedhofsgebühren gibt es zwischen den einzelnen Gemeinden und den verschiedenen Grabarten gewaltige Unterschiede“, bestätigt auch Herrnberger. Deutlich wird dies etwa in einer Auswertung der Friedhofsgebühren von 57

Städten in Nordrhein-Westfalen, die der Bund der Steuerzahler 2020 veröffentlicht hat. Dabei unterscheiden sich die Gebühren – bestehend aus Grabnutzungs-, Bestattungs- und Trauerhallengebühr – für ein Sargwahlgrab und ein Urnenreihengrab je nach Friedhof erheblich. Am teuersten ist demnach das Sargwahlgrab in Gladbeck (5396 Euro), am günstigsten in Hagen (1848 Euro). Im Schnitt werden in Nordrhein-Westfalen 3118 Euro fällig. Alexander Helbach rät, sich die Gesamtkosten nennen zu lassen. Dazu gehören neben der eigentlichen Gebühr für die Grabnutzung weitere Gebühren wie etwa für das Öffnen und Schließen des Grabes, Sargträger oder die Aufbewahrung des Leichnams.

Wer konkrete Vorstellungen mit einem Bestatter seiner Wahl diskutiert, kann bereits zu Lebzeiten ermitteln, wie teuer ihn die Beerdigung inklusive Feier und Friedhofsgebühren und Grabpflege

kommt. Dann ist auch klar, ob das Erbe reicht, die Rechnung zu begleichen, oder ob Geld zurückgelegt werden muss. Oder ob man etwa einen anderen Friedhof wählt, um die Gesamtkosten zu senken. Seit dem Jahr 2004 zahlen Krankenkassen kein Sterbegeld mehr. Und seitdem wird auch oft argumentiert, man solle für die eigene Beerdigung Geld zurücklegen, um die Nachkommen nicht zu belasten. In den meisten Fällen können die Ausgaben für die Bestattung aus der Erbmasse beglichen werden. „Allerdings müssen die Angehörigen zahlen, wenn die Beerdigung nicht aus dem Erbe des Verstorbenen bezahlt werden kann“, sagt Rechtsanwalt Uricher. Die Rangfolge der Bestattungspflichtigen ist in den Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Sofern der Verstorbene zu Lebzeiten Vorstellungen und Wünsche zu seiner Beerdigung geäußert hat, müssen sich die Angehörigen daran halten.

Finanzielle Absicherung ist schon zu Lebzeiten möglich

Wer alles detailliert planen und bereits zu Lebzeiten finanzieren möchte, kann mit dem Bestatter seiner Wahl einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen. „Das bietet sich insbesondere auch für Alleinstehende an, die niemanden haben, mit dem sie ihre Vorstellungen des eigenen Abschieds teilen können“, sagt Herrnberger. In dem Vertrag werden sämtliche Details zur Beerdigung geregelt – inklusive entsprechender Aufstellung der Gesamtkosten. Zur Absicherung der Finanzierung dieser Bestattungswünsche kooperieren Bestatter dabei etwa mit der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG. Dort wird aktuell das Geld von mehr als 200 000 Vorsorgenden verwaltet und ist dort auch abgesichert, falls der Bestatter Konkurs anmelden muss. Bei Vertragsabschluss werden, unabhängig von Laufzeit und Vorsorgebeitrag, einmalig 50 Euro Entgelt fällig. „Unsere Bestatter stellen eine stetig erhöhte Nachfrage nach Bestattungsvorsorgen und der finanziellen Absicherung der Bestattungswünsche fest“, sagt Herrnberger. Da im Fall eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags das Geld für die eigene Bestattung zweckgebunden angelegt ist, ist dieses auch vor dem Zugriff der Sozialbehörden oder Dritter sicher. Allerdings gibt es regional starke Unterschiede, bis zu welcher Höhe der hinterlegte Betrag als angemessen betrachtet wird und unangetastet bleibt.

Wer das Geld nicht auf einen Schlag bezahlen kann, dem bieten Versicherungsgesellschaften auch Sterbegeldversicherungen an. Dabei handelt es sich im Grunde um eine kleine Lebensversicherung, die im Todesfall eine vorher vereinbarte Summe auszahlt. Häufig legen Versicherer ein Mindest- und ein Höchstalter fest, bei dem der Vertrag abgeschlossen werden kann. Die Spanne reicht dabei laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft von etwa 40 bis 80 Jahren. Verbraucherschützer raten von einer Sterbegeldversicherung in vielen Fällen ab. „In unserer Beratungspraxis sehen wir immer wieder Fälle, in denen die Verbraucher, die eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen haben, oft mehr eingezahlt haben, als im Todesfall ausgezahlt würde“, sagt Kerstin Hußmann-Funk, Versicherungsexpertin bei der Verbraucherzentrale Hamburg. Eine Sterbegeldversicherung würde sich lediglich in zwei Fällen rechnen: Entweder stirbt der Betroffene kurz nach Abschluss der Versicherung. Oder man schließt diese in jungen Jahren ab. „Allerdings ist es hier sinnvoller, eine Risikolebensversicherung abzuschließen“, sagt Hußmann-Funk.

STANDPUNKT

Nachhaltigkeit – ein Pflichtprogramm auch für Aufsichtsräte!

Von Christina Bannier und Christian Strenger

Nachdem der fehlende Dialog auf Hauptversammlungen (HV) zwischen Investoren und Unternehmensleitung im Jahr 2020 durch Gesetzesänderungen im Dezember nur mäßig verbessert wurde, dringen die Investoren jetzt noch deutlicher auf einen ernsthaften Austausch vor und auf der HV zum Thema der Nachhaltigkeit. Dies auch, da sie seit März dieses Jahres selbst durch die sogenannte Offenlegungsverordnung (EU 2019/2088) verpflichtet sind, darzulegen, wie sie in ihren Investments für eine konsequente ESG-Verfolgung sorgen. Diese und weitere Gesetzesinitiativen verpflichten nicht nur den Vorstand, sondern auch zunehmend den Aufsichtsrat zur umfassenden Nachhaltigkeit bei der Unternehmensführung. Schon vor dem Hintergrund wachsender Haftungsfragen stellt sich für Aufsichtsräte also die Frage, welche konkreten Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Erwartungen der Investoren zu erfüllen sind.

Um seiner Beratungs- und Kontrollfunktion angemessen nachzukommen, hat der Aufsichtsrat zunächst das Umfeld zu analysieren: So sind die für das Unternehmen wesentlichen Stakeholder zu identifizieren und deren Erwartungen an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung aufzunehmen. Zwar sind im Aufsichtsrat großer Unternehmen durch die

Eigentümervertreter und die Mitarbeiter schon zwei vorrangige Stakeholder-Gruppen vertreten. Mehr denn je sind aber auch die Kunden und Lieferanten sowie das jeweilige Umfeld beziehungsweise die Öffentlichkeit des Unternehmens als weitere Stakeholder einzubeziehen.

Für die Nachhaltigkeitsstrategie und deren effiziente Implementierung muss sich der Aufsichtsrat intensiv mit den Nachhaltigkeitschancen und -risiken für das Unternehmen und seine Branche befassen. Da sich diese aufgrund ihrer Komplexität oft erst langfristig manifestieren und sogar einen Extremcharakter aufweisen können, werden von den Aufsichtsratsmitgliedern über ihre traditionelle Expertise hinausgehende Kenntnisse verlangt. Beispielhaft sind hier die Klimafolgenabschätzung der Unternehmensaktivitäten, Veränderungen in der Mitarbeiterfluktuation durch den gesellschaftlichen Wertewandel oder die Konsequenzen einer schwindenden Akzeptanz eines geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu nennen. Dann sind Gesetzesinitiativen sowie kürzlich in Kraft getretene Regularien zu beachten, die Nachhaltigkeitsaspekte ebenfalls in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats stellen. Hierzu zählen das Lieferkettengesetz zum Schutz von Menschenrechten über die gesamte Lieferkette oder die Neufassung

des Führungspositionen-Gesetzes für stärkere Diversität im Vorstand. Auch wird das dem Wirecard-Skandal folgende Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz höhere Anforderungen an den Prüfungsausschuss, die Finanzexperte der Mitglieder sowie zur Prüferrotation stellen.

Während diese Vorschriften vorrangig die Nachhaltigkeitsbereiche Soziales und Governance adressieren, betrifft die seit 2020 geltende Taxonomie-Verordnung der EU überwiegend die Umwelt-Komponente. Hier greift Artikel 8 insbesondere die nichtfinanzielle Berichterstattung der Unternehmen neu auf. Die Investoren erwarten ein Reporting zum Klima-Fußabdruck des Unternehmens und zur Erreichung ambitionierter Ziele zur CO₂-Reduzierung. Der Aufsichtsrat hat sich also detailliert mit unterschiedlichen Aspekten nachhaltiger Unternehmensführung und dem entsprechenden Reporting auseinanderzusetzen. Diese Anforderungen zu erfüllen macht jedoch auch wirtschaftlich Sinn: Untersuchungen belegen, dass die Wahrnehmung von für ein Unternehmen wesentlichen ESG-Faktoren unternehmeri-

sche Risiken deutlich senken und Chancen heben kann.

Besonders aktuell ist die Befassung des Aufsichtsrates mit dem Thema Nachhaltigkeit durch die gemäß ARUG II von 2021 an verpflichtende Neugestaltung der Vergütungssysteme geworden: Die Unternehmen haben ihr Vergütungssystem an nichtfinanziellen, „nachhaltigen“ Key-Performance-Indikatoren (KPI) auszurichten und von ihren Aktionären auf der HV genehmigen zu lassen. Das Vergütungssystem sollte die als „Purpose“ bezeichnete gesellschaftliche Rolle des Unternehmens glaubwürdig verankern und Nachhaltigkeit als Teil der grundlegenden Wirtschaftsfunktion des Unternehmens beachten. „Klassische“ ESG-Indikatoren wie Kundenzufriedenheit oder Mitarbeitersicherheit können dabei für ein Vergütungskonzept mit ambitionierter Zielsetzung nicht mehr genügen. Durch den auch 2021 anhaltenden Mangel eines ernsthaften HV-Dialogs prüfen die Investoren die vorgeschlagenen Vergütungssysteme noch genauer. Dazu sind die relevanten Key Performance Indicators (KPIs) für die wesentlichen Nach-

Kontrollreue müssen am Ball bleiben: Wer sich mit den Facetten des Themas nicht auskennt, riskiert Reputation und Haftung.

haltigkeitsaspekte des Unternehmens, insbesondere für die variable Langfrist-Vergütung, zu definieren und durch entsprechende Benchmarks und Vergleichsparameter zu validieren. Nicht nur als „Hygienefaktoren“ sind zudem gesetzlich geforderte Vergütungshöchstgrenzen zu definieren. Auch sollten sogenannte „Clawbacks“ für Fehlverhalten in ESG-Fragen insbesondere im kurzfristigen Vergütungsbereich implementiert werden.

Wie kann der Aufsichtsrat ausreichende „Compliance“ mit diesen erhöhten Anforderungen sicherstellen? ■ Er sollte zeitnah die Best-Practice-Kompatibilität der unternehmensspezifischen ESG-Verhältnisse mittels ausgewiesener Expertise überprüfen lassen, um so auch den Gesamtansatz der Nachhaltigkeitsbemühungen zu validieren. ■ Im Vergütungssystem für den Vorstand sollte die ESG-Strategie des Unternehmens abgebildet sein und in seiner ersten Neufassung durch externe Berater mitentwickelt werden. ■ Die nichtfinanzielle Berichterstattung ist einer „Vollprüfung“ durch den Wirtschaftsprüfer unterziehen zu lassen. Die jetzt noch vorherrschende „Prüfung mit begrenzter Sicherheit“ reicht angesichts der zunehmenden Komplexität nicht mehr aus. ■ Die Kommunikation seiner ESG-Aktivitäten erfolgt jährlich durch die oder

den Aufsichtsratsvorsitzenden im Geschäftsbericht. Dieser steht den Investoren zur Erläuterung der ESG-Strategie (regelmäßig mit der/dem Vorstandsvorsitzenden) zur Verfügung.

■ Nicht zuletzt sollte sich jedes AR-Mitglied einer fortlaufenden Erweiterung gerade seiner ESG-Kenntnisse durch geeignete (und vom Unternehmen zu tragende) Fortbildungsmaßnahmen unterziehen. Fazit: Nicht nur aufgrund der aktuellen Dringlichkeit der HV-Saison ist eine aktive Beschäftigung mit allen Facetten des Themas Nachhaltigkeit und den Erwartungen der relevanten Stakeholder des Unternehmens für den Aufsichtsrat unabdingbar. Die deutliche Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrats betrifft bei ungenügender Erfüllung nicht nur den Haftungsumfang; die heute hohe mediale Aufmerksamkeit des Nachhaltigkeitsthemas stellt mehr denn je auch die Reputationsfrage in den Vordergrund.

Christina Bannier ist Professorin für Banking & Finance an der JLU Gießen. Sie leitet das Sustainable Governance Lab.

Christian Strenger ist Honorarprofessor der Frankfurt School for Finance and Management und Direktor des dortigen Corporate-Governance-Instituts.